

Vergütungstarifvertrag Bodenabfertigung Flughäfen ist umstritten

Arbeitgeberverband wirbt für Allgemeinverbindlichkeit

Düsseldorf/Berlin, den 21. September 2020 – Der Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL) unterstützt den zwischen dem Allgemeinen Verband der Wirtschaft für Berlin und Brandenburg (AWB) und der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Vergütungstarifvertrag. Dieser Tarifvertrag soll allgemeinverbindlich erklärt werden. Das stößt auf Kritik. Am morgigen Dienstag wird der zuständige Tarifausschuss des Landes Brandenburg in Berlin das entscheidende Votum fällen.

„Mit diesem Tarifvertrag werden die Vergütungen der Beschäftigten in der Bodenabfertigung an den Berliner Flughäfen in der guten Tradition eines Kompromisses zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber angehoben“, erklärt Thomas Richter, Vorsitzender des ABL. Eine schon vereinbarte Erhöhung ab 01.01.2020 ist mit dem Tarifvertrag Corona-bedingt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und Erhöhungen in mehreren Stufen vereinbart worden, die Regelungen des Tarifvertrages seien vertretbar.

„Dieser Tarifabschluss ist ein positives Beispiel für eine funktionierende Tarifpartnerschaft“, so Richter weiter. Damit es zu keinem Aushebeln durch nicht tarifgebundene Unternehmen komme, sei eine Allgemeinverbindlichkeit unbedingt notwendig. Nicht tarifgebundene Unternehmen hätten ohne eine Allgemeinverbindlicherklärung Wettbewerbsvorteile, die zum Ausscheiden der tarifgebundenen Unternehmen aus dem Markt führen könnten. Deren Arbeitnehmer würden ihren Arbeitsplatz verlieren und müssten dann versuchen, zu geringeren Vergütungs- und Arbeitsbedingungen bei den nicht tarifgebundenen Unternehmen eine Beschäftigung zu finden.

Der ABL, in dem die entscheidenden privaten Unternehmen der Branche organisiert sind, vertraue darauf, dass der Sachverstand und das soziale Gewissen der Mitglieder des Tarifausschusses gegenüber anderen Interessen obsiegen werde, so Richter abschließend.

Über den ABL

Der *Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL) e.V.* wurde im April 2018 von den privaten Unternehmen Acciona, AHS, Aviapartner, Losch, Swissport Losch und WISAG gegründet. Die Gründungsmitglieder decken die gesamte Bandbreite der Dienstleistungen im Bodenverkehr ab und beschäftigen insgesamt rund 10.000 Mitarbeiter. Der ABL ist aus der Motivation heraus entstanden, einen engagierten und verlässlichen Verhandlungspartner für die Gewerkschaften zu etablieren, der sich für sichere Arbeitsplätze in der Bodenabfertigung einsetzt. Primäres Ziel der Verbandsarbeit ist die Einführung eines allgemeinverbindlichen Branchentarifvertrages zur nachhaltigen Gewährleistung fairer Löhne und Wettbewerbsbedingungen.

Bodenabfertigungsdienste

Bodenabfertigungsdienste sind sämtliche Dienstleistungen auf dem Flughafen rund um das Flugzeug, welche notwendig sind, damit Passagiere, Fracht, Post und Gepäck mit dem Fluggerät transportiert werden können. Sie werden häufig als Bodenverkehrsdienste bezeichnet.

Dazu gehören das Sortieren des Gepäcks und dessen Transportieren vom Sortierraum zum und das Verladen im Flugzeug, die Beförderung der Passagiere, der Besatzungen und des Gepäcks zwischen dem Abfertigungsgebäude und dem Flugzeug, das Lotsen des rollenden Flugzeuges, die Unterstützung beim Einparken, das Schleppen der Flugzeuge hin zur und weg von der Parkposition sowie das Betanken der Flugzeuge.

Außerdem gehören auch die gesamte Fluggastbetreuung wie das Check-In, die Kontrolle der Flugscheine, die Registrierung des Gepäcks, die Innen- und Außenreinigung der Flugzeuge, der Wasser- und der Toilettenservice, das Enteisen der Flugzeuge, die Kühlung und Beheizung der Kabine, das Vorhalten einer Abstellposition dazu.

Die Bodenverkehrsdienste ermöglichen somit, dass die Flughäfen ihre Funktion im Luftverkehr wahrnehmen können, sie sind ein zentraler Bestandteil des Luftverkehrssystems.

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Nach § 5 Tarifvertragsgesetz können Tarifverträge von den Ländern oder dem Bund als allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Dies insbesondere dann, wenn der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich überwiegende Bedeutung erlangt hat oder wenn die Absicherung der Wirksamkeit der tarifvertraglichen Normsetzung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklung eine Allgemeinverbindlicherklärung verlangt.

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Damit verhindert eine AVE eine Konkurrenz von Unternehmen mittels Arbeits- und Vergütungsbedingungen, die geringer sind als jene im für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag.

Notwendig ist das Einvernehmen des Ministeriums mit einem Tarifausschuss, der sich paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt.

Pressekontakt

Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL) e.V.

Ingo Kronsfoth, stellv. Vorsitzender

Mobil: +49 172 243 2609

E-Mail: presse@abl-aviation.de

Website: www.abl-aviation.de